

Kurztitel

Überschwemmungs-Interventionsgetreide-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2002 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

28.09.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Sanktionen**

§ 10. Im Falle eines grob fahrlässigen bzw. absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ist der zu Unrecht erzielte Vorteil, bezogen auf den Marktpreis der jeweiligen Getreideart zum Zeitpunkt tatsächlichen bzw. der beabsichtigten Getreideübernahme, zurückzuzahlen, zuzüglich eines Betrages in zweifacher Höhe des erzielten Vorteils. Der Versuch ist strafbar.